

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00044 vom 24. Oktober 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2021.00044](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2021.00044)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00044 du 24 octobre 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00044 del 24 ottobre 2022

## Erwägungen

### E. 1.1

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) wie auch des kantonalrechtlichen Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) und der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) in Kraft getreten. Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechts erhebliche Sachverhalt verwirklicht hat ( BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1,

Urteil des Bundesgerichts 9C\_145/2021 vom 2. Juli 2021 E. 3.1, je mit Hinweisen ).

Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des ELG vom 22. März 2019 gilt für Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen (EL), für welche die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, während dreier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht (Abs. 1). Um zu bestimmen, ob das alte oder das neue Recht vorteilhafter ist, sind die Ergänzungsleistungen bei laufenden Fällen per 1. Januar 2021 einmal nach dem alten und einmal nach dem neuen Recht zu berechnen (vgl. Kreisschreiben zum Übergangsrecht der EL-Reform, KS-R EL, Stand 1.

Januar 2021, Rz 2101). Als laufende EL-Fälle gelten Fälle, in denen der Anspruch auf Ergänzungsleistungen - wie gegebenenfalls im vorliegenden Fall

- vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist (KS-R EL Rz 1302).

### E. 1.2

Hier bildet der Anspruch auf Zusatzleistungen ab dem 1. November 2018 den Gegenstand des Verfahrens (Urk. 2). Laut der Verfügung vom 8. April 2021, die am gleichen Tag wie der dazugehörige Einspracheentscheid erging, wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf Zusatzleistungen hinsichtlich der Anspruchsperiode ab Januar 2021 nach dem neuen Recht bestimmt (Urk. 5/2 S. 13), da dies im Vergleich mit der ZL-Anspruchsberechnung nach altem Recht vorteilhafter für den Beschwerdeführer sei (Urk. 5/3). Aus der Vergleichsrechnung ergibt sich indes, dass der Beschwerdeführer einen Leistungsanspruch nach neuem Recht um Fr. 14'489.-- verfehlt (Urk. 5/2 S. 13), währenddem nach altem Recht seine Einnahmen die Ausgaben lediglich um Fr. 9'765.-- übersteigen (Urk. 5/3 S. 2). Die

nach neuem Recht unvorteilhaftere Berechnung rührt allerdings daher, dass in der Berechnung nach neuem Recht die Ausgaben für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (vgl. Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung) in der Höhe der tatsächlichen Prämie beziehungsweise von maximal Fr. 5'640.-- (Prämienregion

2) fehlen (vgl. Urk. 5/2 S. 13), da diese direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt werden (Art. 21a Abs. 1 ELG).

Lag die effektive Krankenkassenprämie

in der Zeit ab 1. Januar 2021 nicht tiefer als die Durchschnittsprämie - welche gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG in der bis 31. Dezember 2020 in Kraft gewesenen Fassung zur Auszahlung gelangte -, was anhand der vorliegenden Akten nicht ersichtlich ist, so würde sich tatsächlich das neue Recht bei einem Einnahmenüberschuss von Fr. 8'849.-- (Fr. 14'489.-- minus Fr. 5'640.--; respektive Einnahmen von Fr. 48'833.-- minus Ausgaben von Fr. 39'984.-- [Fr. 34'344.-- plus Fr. 5'640.--]) als für den Beschwerdeführer vorteilhafter erweisen. Lag die effektive Krankenkassenprämie in diesem Zeitraum hingegen weit unter der Durchschnittsprämie - nämlich unter Fr. 4'724.-- -, würde nach dem neuen Recht (vgl. Art.

### **E. 1.3**

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 ELG erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13 und 20 Abs. 1 ZLG).

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

Der Gesamtbetrag der jährlichen Ergänzungsleistung hat jedoch mindestens der Höhe der Prämienverbilligung zu entsprechen, auf den die Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen Anspruch haben (Art. 26 ELV). 2.

### **E. 1.4**

Dagegen erhob der Versicherte am 17. September 2020 (Datum Eingang bei der Stadt Winterthur) für sich sowie für seine Tochter Y.\_\_\_\_ Einsprache (Urk. 18/19). Mit Einspracheentscheid vom 8. April 2021 wies die Stadt Winterthur die Einsprache sowohl hinsichtlich der Anrechnung des Erwerbseinkommens als auch hinsichtlich der Unterhaltszahlungen an die Tochter Y.\_\_\_\_ sowie an die geschiedene Ehefrau ab, trat auf die Einsprache bezüglich der geltend gemachten Krankheits- und Behinderungskosten nicht ein und hielt fest, infolge Fehler bei der Anrechnung des Wertes des Freizügigkeitskontos sowie der Prämienbefreiungsgutschriften stehe ihm für die Zeit von November 2018 bis August 2019 eine Nachzahlung in der Höhe von Fr. 1'412.-- zu. Diesbezüglich verwies sie auf die Bestandteil des Einspracheentscheides bildende Verfügung vom 8. April 2021 (Urk. 18/17 = Urk. 2).

Mit der besagten, zum gleichentags erlassenen Einspracheentscheid gehörenden Verfügung vom 8. April 2021 berechnete die Stadt Winterthur den Anspruch des Versicherten auf Zusatzleistungen für die Zeit von November 2018 bis August 2019 neu und gelangte zu einem Nachzahlungsbetrag von total Fr. 1'412.-- (Fr. 1'398.-- Prämienverbilligung sowie Fr. 14.-- Zusatzleistung; Urk. 18/14 -15

= Urk. 5/2 ).

## **E. 2**

.2

Mit weiterer Eingabe vom 12. Mai 2021 (Urk. 5/1) erhob X.\_\_\_\_

hierorts sodann - ebenfalls für sich und seine Tochter - eine als «Einsprache» bezeichnete Beschwerde gegen die Verfügung der Stadt Winterthur, Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur, vom 8. April 2021 betreffend Neuberechnung der Zusatzleistungen für die Zeit ab November 2018 (Urk. 5/2), welche Bestandteil des unter vorstehender Ziffer 1 .

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in den angefochtenen Entscheiden zusammengefasst auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer arbeite seit dem 2. September 2019 bei der Z.\_\_\_\_ und habe gemäss den Lohnabrechnungen vom September 2019 bis März 2020 ein Einkommen von Fr. 3'820.-- pro Jahr erzielt. Vom Nettoerwerbseinkommen werde ein Freibetrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr abgezogen und hernach würden zwei Drittel (privilegiert) angerechnet (Urk. 2 S. 2).

Betreffend Unterhaltszahlungen führte die Beschwerdegegnerin aus, sie habe dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um bis am 20. November 2019 beim zuständigen Gericht die Abänderung seines Scheidungsurteils zu verlangen. Da er dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, habe sie - wie es in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) vorgesehen sei - ab Dezember 2019 keine Unterhaltsbeiträge für die Ex-Frau mehr in die Berechnung aufgenommen (Urk. 2 S. 2-3). Die Unterhaltsbeiträge für die Tochter Y.\_\_\_\_, die Beschwerdeführerin, seien dem Beschwerdeführer gemäss WEL nicht als Ausgaben anzurechnen, da für die Tochter mittlerweile Kinderrenten in einem den vereinbarten Unterhaltsbeitrag übersteigenden Ausmass zugesprochen worden seien (Urk. 2 S. 3-4). Der allgemeine Lebensbedarf sowie die Hälfte des Mietzinses der obhutsberechtigten Kindsmutter seien der Beschwerdeführerin als Bedarf angerechnet worden, sodass die Kindsmutter für die beim Beschwerdeführer für die Tochter entstehenden Unterhaltskosten aufkommen könne (Urk. 2 S. 4).

Hinsichtlich der geltend gemachten Krankheits- und Behinderungskosten hielt sie fest, darüber werde eine separate einsprachefähige Verfügung erlassen (Urk. 2 S. 4).

Des Weiteren führte sie aus, Kapitalsummen der 2. und 3. Säule seien ab dem Zeitpunkt beim Vermögen anzurechnen, in welchem die versicherte Person diese beziehen könne - also mit dem Erhalt der ganzen Invalidenrente (Urk. 2 S. 4). In Korrektur der dem Einspracheentscheid zu Grunde liegenden Verfügung vom 13. August 2020 habe sie indes die bei der Auszahlung des Kapitals anfallenden Steuern in der Höhe von total Fr. 1'544.75 (Fr. 1'514.05 und Fr. 30.70) abzuziehen. Zudem habe sie die Prämienbefreiungsgutschriften der A.\_\_\_\_ zu Unrecht als Einnahmen angerechnet, was ebenfalls zu korrigieren sei (Urk. 2 S. 5). Dementsprechend resultiere ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Nachzahlung in der Höhe von Fr. 1'412.-- (Prämienverbilligung im Betrag von Fr. 1'398.- sowie Zusatzleistungen von Fr. 14.--; Urk. 5/2).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführenden brachten dagegen

in ihrer Beschwerde vom 12. Mai 2021 (Urk. 1) gegen den Einspracheentscheid vom 8. April 2021 (Urk. 2) sowie in der gleichentags verfassten Einsprache (Urk. 5/1) gegen die als Bestandteil des angefochtenen Einspracheentscheides erlassene Verfügung vom 8. April 2021 (Urk. 5/2)

vor, das vom Beschwerdeführer auf dem zweiten Arbeitsmarkt erzielte Einkommen betrage im Durchschnitt lediglich rund Fr. 300.-- pro Monat und es sei ihm von allen Stellen immer gesagt worden, es dürfe nicht von den Ergänzungsleistungen abgezogen werden (Urk. 1 S. 2).

Des Weiteren machten sie geltend, die vom Beschwerdeführer geschuldeten sowie effektiv geleisteten Unterhaltsbeiträge an die Ex-Frau seien in der Berechnung der Ergänzungsleistungen auch über den November 2019 hinaus zu berücksichtigen, da das Bezirksgericht ihm vom Einreichen einer Abänderungsklage abgeraten habe und die Nichtberücksichtigung der Unterhaltsbeiträge unverhältnismässig sei. Zudem liege sein Einkommen nicht tiefer als damals, weshalb ihm ein solches Verfahren unnötige Kosten in der Höhe von mindestens Fr. 3'500.-- verursacht hätte bzw. verursachen würde (Urk. 1 S. 2). Sodann führten sie an, die Unterhaltsbeiträge für die Beschwerdeführerin sowie die Kosten für deren Aufenthalt beim Beschwerdeführer seien als Ausgaben in die EL-Berechnung aufzunehmen. Ferner gebe es durch die Kinderrente keinen Überschuss, sondern dieser werde für den Unterhalt der Beschwerdeführerin beim Beschwerdeführer verwendet (Urk. 1 S. 3).

Zudem sei es gesetzeswidrig, das Freizügigkeitskonto anzurechnen (Urk. 1 S. 3).

In ihrer Stellungnahme vom 15. November 2021 (Urk. 13) brachten die Beschwerdeführenden zudem vor, die Beschwerdegegnerin habe ihre Aktenführungspflicht verletzt (Urk. 13 S. 2 -3). Dem Beschwerdeführer sei ein zu hohes Erwerbseinkommen angerechnet worden, wovon im Übrigen die Gewinnungskosten abzuziehen seien (Urk. 13 S. 3). Hinzu komme, dass die Beschwerdegegnerin den nachgehenden Unterhalt bei den Ausgaben des Beschwerdeführers hätte berücksichtigen müssen. Erstens könne er nicht zum Einreichen einer Klage auf Abänderung des Scheidungsurteils verpflichtet werden, da eine solche aussichtslos wäre, und zweitens habe die Beschwerdegegnerin das erforderliche Mahn- und Bedenkzeitverfahren nicht durchgeführt (Urk. 13 S. 4-5). Überdies wäre es betreffend den an die geschiedene Frau zu leistenden Unterhaltsbeitrag unverhältnismässig, ein Abänderungsbegehren zu stellen, da dieser nur befristet bis April 2021 geschuldet sei (Urk. 13 S. 5). Des Weiteren sei der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen offensichtlich nicht in der Lage, ein solches Begehren zu stellen - er würde hierfür einen Rechtsbeistand benötigen, was ebenfalls unverhältnismässige Kosten verursachen würde. Der Beschwerdeführer sei sodann nicht untätig geblieben, sondern habe sich beim Gericht informiert (Urk. 13 S. 6).

### **E. 2.3**

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache des Beschwerdeführers vom 11. Dezember 2019 hin (Urk. 18/67) auf ihre ursprünglich am 6. Dezember 2019 verfügte Einstellung der Leistungsprüfung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgekommen ist und mit Verfügung vom 13. August 2020 über den Leistungsanspruch rückwirkend ab November 2018 befunden hat (Urk. 18/22 S. 2). Rechtsprechungsgemäss ist bei einer noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Verfügung dem objektiven Recht auf möglichst einfache Weise zur Durchsetzung zu verhelfen (BGE

107 V 191) . Es war der Beschwerdegegnerin daher unbenommen , faktisch auf die Verfügung vom 6. Dezember 2019 zurückzukommen und «im Sinne einer Wiedererwägung» (vgl. Urk. 18/62) neu zu entscheiden. Es kann daher - auch aus prozessökonomischen Gründen - offen bleiben , ob sie das damals hängige Einspracheverfahren formell hätte erledigen müssen.

#### **E. 2.4**

Im Weiteren ist festzuhalten, dass der von den Beschwerdeführenden separat angefochtenen Verfügung vom 8. April 2021 (Urk. 5 /2), welche die Beschwerde gegnerin zum integrierten Bestandteil des angefochtenen Einspracheentscheids erklärt hat (Urk. 2

S. 5 ), kein selbständiger Charakter zukommt. Denn das Verwaltungsverfahren mit Verfügung und Einsprache bildet eine Einheit, und der Einspracheentscheid, mit dem es abgeschlossen wird, tritt an die Stelle der angefochtenen Verfügung und ersetzt diese, ohne dass eine neue Verfügung zu erlassen wäre (vgl. BGE 131 V 407 E. 2.1.2 und E. 2.1.2.1). Insofern gilt die Verfügung vom 8. April 2021 mit der Beschwerde vom 12. Mai 2021 (Urk. 1) ohne Weiteres als mitangefochten. Im Folgenden wird daher der besagte Entscheid nicht mehr separat zitiert, sondern es wird dort, wo auf deren Inhalt Bezug genommen wird, nur noch vom angefochtenen Einspracheentscheid gesprochen. 3. 3.1

##### 3.1.1

Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG werden zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien

als Einnahmen angerechnet , soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1'000.-- und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, Fr. 1'500.-- übersteigen .

Das Einkommen, das eine invalide Person in einer öffentlichen und gemeinnützigen privaten Werkstätte im Sinne von Art . 3 Abs . 1 Buchstabe a des Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen

( IFEG ) erzielt, wird bei der Ermittlung der EL als Erwerbseinkommen angerechnet. Dies gilt ebenfalls für Vergütungen, die beschränkt arbeitsfähigen Versicherten für von diesen geleistete Arbeit gewährt werden (WEL [ Version vom 1. April 2011, Stand: 1. Januar 2020] Rz 3421.05 ; Carigiet /Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV /IV, 3. Auflage 2021, S. 210 Rz

531 ).

Das jährliche Erwerbseinkommen wird ermittelt, indem vom Bruttoerwerbseinkommen die ausgewiesenen Gewinnungskosten sowie die einkommensabhängigen obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden (Art. 11a ELV; WEL Rz

3421.04 ) .

Bei Unselbständigerwerbenden können namentlich die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, die Aufwendungen für Fahrspesen und Berufskleider als Gewinnungskosten nach Rz 3421.04 vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen werden (WEL Rz 3423.03).

##### 3.1.2

Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sind in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren

Einnahmen (Art. 23 Abs. 1 ELV). Kann die Person, die eine jährliche Ergänzungsleistung beansprucht, mit der Anmeldung glaubhaft machen, dass sie während des Zeitraumes, für welchen sie die jährliche Ergänzungsleistung begehrt, wesentlich kleinere anrechenbare Einnahmen erzielen werde als während der Berechnungsperiode nach Art. 23 Abs. 1 oder - dem hier nicht einschlägigen - Abs. 2 ELV, so ist auf die mutmasslichen, auf ein Jahr umgerechneten anrechenbaren Einnahmen abzustellen (Art. 23 Abs. 4 ELV).

Bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Erhöhung der anrechenbaren Einnahmen ist die jährliche Ergänzungsleistung herabzusetzen, sofern die Änderung mindestens 120 Franken im Jahr ausmacht (Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV). 3.1.3

Der Beschwerdeführer hat am 2. September 2019 eine Arbeit im Umfang von 50 % bei Z. \_\_\_ auf dem zweiten Arbeitsmarkt angetreten (Urk. 18/53). Demnach erweist es sich als korrekt, dass die Beschwerdegegnerin das dort erzielte Erwerbseinkommen für die Zeit ab September 2019 privilegiert angerechnet hat.

Der Beschwerdeführer rügte den ab September 2019 angerechneten Betrag von jährlich Fr. 3'582.-- (im Jahr 2019) beziehungsweise Fr. 298.50 monatlich als zu hoch (Urk. 13 S. 3 Ziff. 4). Für das Jahr 2019 sind die von September 2019 bis Dezember 2019 auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte massgebend. Das gilt ebenfalls für das Jahr 2020, sofern es nicht zu einer wesentlichen Änderung gekommen ist. Für das Jahr 2021 sind grundsätzlich die im Jahr 2020 erzielten - auf ein Jahr hochgerechneten

Einkünfte massgebend (vgl. E. 3.1.2 vorstehend). Die Beschwerdeführer beanstandeten zwar die Anrechnung des Erwerbseinkommens an sich (Urk. 1 S. 2) beziehungsweise dessen Höhe (Urk. 13 S. 2), doch machten nicht geltend, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2020 wesentlich kleinere Einnahmen erzielen werde (Art. 23 Abs. 4 ELV). Es rechtfertigt sich daher, im strittigen Zeitraum bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids

am 8. April 2021 die Einkünfte des Vorjahres heranzuziehen. Auszugehen ist bei der Festlegung der anrechenbaren Erwerbseinkünfte vom Nettolohn, denn

die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge sind abzuziehen (Art. 10 Abs. 3 lit. c ELG; Müller,

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Aufl., Zürich 2015,

Rz 299 zu Art. 11 ELG). Das Schnuppergeld in der Höhe von Fr. 31.-- brutto wurde zwar zusammen mit dem Septemberlohn 2019 abgerechnet (Urk. 18/54 S. 7), doch ist es nicht vom per 2. September 2019 abgeschlossenen Arbeitsvertrag mitumfasst (Urk. 18/53).

Daraus sowie mit Blick auf den Sinn des Schnupperns muss geschlossen werden, dass das Schnuppern bereits vor September 2019 beziehungsweise vor der vertragsgemässen Arbeitsaufnahme stattgefunden hat. Es ist daher aus dem Septemberlohn herauszurechnen und mangels Dauerhaftigkeit nicht bei den Einnahmen des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Beim monatlich abgezogenen «Kaffeegeld» ist aufgrund der schwankenden Höhe davon auszugehen, dass die Höhe des Abzugs vom jeweiligen (Kaffee-)Bezug des Beschwerdeführers abhing und es sich demnach um freiwillig getätigte Ausgaben handelte, welche nicht a priori vom Nettolohn abzuziehen sind. Selbst falls dem nicht so sein sollte, hat der Beschwerdeführer auf jeden Fall Lebensmittel in die selbe Betrag erhalten, was als Naturallohnanteil interpretiert werden könnte. Naturalleistungen in Form von Verpflegung gehören ebenfalls zu den anrechenbaren Erwerbseinkünften (Müller,

a.a.O. , Rz

284 f. zu Art. 11 ELG ). Demnach erzielte der Beschwerdeführer im September 2019 ein Nettoerwerbseinkommen von Fr. 275.70 ( Fr. 294.-- minus die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von Fr. 15.05 [5,125 %] sowie Fr. 3.25 [1,1 %] ) , im Oktober 2019 eines von Fr. 301.95, im November 2019 im Betrag von Fr. 275.70 sowie im Dezember 2019 in der Höhe von Fr. 305.30, mithin von total Fr. 1'158.65 (vgl. Urk. 18/54 S. 4-7).

Basierend auf den im Jahr 2019 erzielten Erwerbseinkünften ergibt sich damit ein auf ein Jahr hochgerechnetes anrechenbares Erwerbseinkommen von gerundet Fr. 3'476.-- (Fr. 1'158.65 : 4 x 12) , von welchem in einem nächsten Schritt (vgl. Müller, a.a.O., Rz 298 f. zu Art. 11 ELG) die Gewinnungskosten abzuziehen sind (vgl. nachstehende E. 3.1.4) , wie die Beschwerdeführenden zutreffend ausführte n (Urk. 13 S. 3) . 3.1.4

Zwar sind die Gewinnungskosten bisher nicht beziffert worden (Urk.

#### **E. 4**

genannten, gleichentags gefällten Einsprache entscheidendes bildet.

Diese Eingabe hat das Gericht unter der Prozessnummer ZL.2021.00045 angelegt.

#### **E. 5**

/0- 4 geführt.

#### **E. 5.5**

). Denn die Leistung der beruflichen Vorsorge ist nicht erst fällig, wenn der Vorsorgenehmer sie verlangt, sondern bereits ab dem Zeitpunkt, in welchem die Leistung gefordert werden kann beziehungsweise darf (Müller, a.a.O. , Rz 435 zu Art. 11 ELG). In Übereinstimmung mit dieser Rechtslage sind gemäss WEL Rz 3443.03 Kapitalsummen aus der 2. und 3. Säule ab dem Zeitpunkt beim Vermögen an zu rechnen, in dem für die versicherte Person die Möglichkeit besteht, diese zu beziehen.

Es steht fest, dass der Beschwerdeführer seit 1. November 2018 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente

hat .

Diese wurde ihm mit Verfügung der IV-Stelle vom 12. Juni 2019 zugesprochen (Urk. 18/113) . Dementsprechend hätte er mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids

die Möglichkeit ( gehabt ) , die Freizügigkeitsgelder

zu beziehen . Nachdem die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid nun korrekterweise (vgl. BGE 140 V 201 E. 4.2-4.4) die beim Bezug hypothetisch anfallenden Steuern abgezogen hat (Urk. 2 S. 5) ,

beanstanden die Beschwerdeführenden die Anrechnung des Kapitals in betraglicher Hinsicht nicht mehr (vgl. zur Höhe auch Urk. 18/115)

- ebenso wenig hinsichtlich des exakten Zeitpunkts der Anrechnung . Es besteht daher kein Anlass , darauf weiter einzugehen ( vgl. BGE 131 V 329 E. 4 und 110 V 48 E. 4a) und die Beschwerde ist insoweit abzuweisen .

3.6

Insgesamt ist nach dem Gesagten der angefochtene Einspracheentscheid im Hinblick darauf zu korrigieren, dass das für die Jahre 2019 und 2020 massgebende Nettoerwerbseinkommen mit jährlich Fr. 3'476.-- zu veranschlagen ist (vgl. vorstehende E. 3.1.3 am Ende) und dass von diesem Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers die Gewinnungskosten zu erheben und hernach abzuziehen sind (E. 3.1.5 vorstehend). Zudem sind für die Berechnung ab Januar 2021 nach neuem Recht die Ausgaben für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu erheben und zu berücksichtigen, soweit sie den Maximalbetrag nicht überschreiten. Insoweit ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid aufgehoben und die Sache zur Ergänzung der Sachlage an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird.

Des Weiteren sind die an die geschiedene Frau ausgerichteten Unterhaltsbeiträge von Fr. 400.-- monatlich beziehungsweise Fr. 4'800.-- pro Jahr für die Zeit von Dezember 2019 bis und mit April 2021 weiterhin als Auslagen des Beschwerdeführers anzurechnen (E. 3.2.2 vorstehend). Insofern ist die Beschwerde daher gut zuheissen.

In Bezug auf die Anrechnung des auf die Tochter entfallenden

Unterhaltsbeitrages von Fr. 900.--, des Freizügigkeitskapitals als Vermögen und des auf die Tochter fallenden Mietzinsanteils wird die Beschwerde abgewiesen.

Dies führt dazu, dass der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese die notwendigen Abklärungen vornehme und hernach

im Sinne der Erwägungen neue Berechnungen durchführe und über den Anspruch der Beschwerde führenden auf Zusatzleistungen erneut entscheide - dies ab September 2019, als das Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers erstmals als Einnahme angerechnet wurde. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. 4.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist gemäss § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und

der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzen und angesichts des teilweisen Obsiegens

um die Hälfte zu reduzieren. Anhand dieser Kriterien sowie in Anbetracht des Umstandes, dass die Beschwerdegegnerin ihre Akten erst nach der zweiten gerichtlichen Aufforderung (vgl. Urk. 6 S. 2 und Urk. 16) zureichend akтуриert

und dementsprechend einen Mehraufwand generiert hat, recht fertigt es sich, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid sowie die dazugehörige Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. April 2021 (Urk. 2 und Urk. 5/2) aufgehoben werden und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese den Anspruch der Beschwerde führenden auf Ergänzungsleistungen ab September 2019 im Sinne der Erwägungen neu festsetze.

In Bezug auf die Anrechnung des Freizügigkeitskapitals als Vermögen und des auf die Tochter fallenden Mietzinsanteils und ihre Unterhaltsbeiträge wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer 1 eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Adrian Zogg - Stadt Winterthur - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrWidmer

### **E. 10**

Abs. 3 lit. d ELG in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung) lediglich diese effektive Prämie als Ausgabe anerkannt, womit der Einnahmenüberschuss (bei Ausgaben von weniger als Fr. 39'068.--) über Fr. 9'765.-- und damit höher als nach altem Recht zu liegen kommen würde. Damit wäre die Anwendung des neuen Rechts

ungünstiger, weil ein höherer Einnahmenüberschuss eine grössere Entfernung von einem EL-Anspruch bedeutet.

Folglich finden für die Zeit von November 2018 bis Dezember 2020 die bis am 31. Dezember 2020 gültigen Normen Anwendung und für die Zeit ab 1. Januar 2021 hängt die abschliessende Beurteilung dieser Frage von der Höhe der effektiven Krankenkassenprämien ab, welche anhand der vorliegenden Akten nicht beantwortet werden kann. Nachfolgend werden die Gesetzesbestimmungen daher - wo nicht anders erwähnt - in der bisherigen Fassung zitiert. Für den Zusatzleistungsanspruch für die Zeit ab 1. Januar 2021 und die damit zusammenhängende Frage des anwendbaren Rechts wird die Beschwerdegegnerin die effektiv zu leistenden Krankenkassenprämien abzuklären haben.

### **E. 13**

S. 6-7 Ziff. 8.1).

Die Beschwerdeführenden befragen sich dabei auf die in der WEL unter dem Titel « 3.1.4.4 Kinder getrennter oder geschiedener Eltern, die bei beiden Elternteilen leben » festgehaltenen Bestimmungen. Dieses Kapitel bezieht sich indes allein auf geschiedene EL-beziehende Personen, die sich die Obhut über ihre Kinder teilen (vgl. WEL Rz 3133.09).

Zwar steht die Beschwerdeführerin unter der gemeinsamen elterlichen Sorge, doch wohnt

die Beschwerdeführerin laut dem Scheidungs urteil überwiegend bei ihrer Mutter, der im Übrigen auch die AHV-Erziehungsgutschriften vollumfänglich zustehen (Urk. 18/108 S. 2-3) , weshalb

von deren alleiniger faktischer Obhut auszugehen ist

( Kilde Gisela, Das Verhältnis zwischen persönlichem Verkehr, Betreuung und Obhut bei gemeinsamer elterli cher Sorge, recht 2015 , S. 235 f.) . Die Beschwerdeführenden gingen denn auch selber davon aus, die Kindsmutter sei obhutsberechtigt (Urk. 13 S. 7 Ziff. 8.3). Ihre Argumentation geht daher fehl.

Vielmehr ist in einer solchen Konstellation für den Beschwerdeführer eine Berechnung als Alleinstehender durchzuführen , was auch hinsichtlich des zu berücksichtigenden Mietzinses gilt (vgl. Grütter/Mosimann/Spicher, a.a.O., S. 702 f.; WEL Rz 3222.01 und 3222.02 ) .

Für das beim anderen Elternteil lebende Kind ist eine gesonderte Berechnung vorzunehmen (WEL Rz

3143.01 ) , wie die Beschwerdegegnerin dies getan hat (Urk. 18/21 S. 2) .

Dass kein höherer als der maximal zulässige Mietzins für Alleinstehende berücksichtigt wird, ist sodann auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Beschwerdeführerin lediglich jedes zweite Wochenende und in den übrigen Wochen einen Nachmittag von 12 bis 20 Uhr beim Beschwerdeführer weilt

(Urk. 18/108 S. 3).

Des Weiteren entspricht es nicht der Praxis, der Beschwerdeführerin zwei halbe Mietzinse und einen grösseren allgemeinen Lebensbedarf anzurechnen (vgl. Grütter/Mosimann/Spicher, a.a.O., S. 705

Fn 88 ) . Die Anrechnung des halben Miet zinses des Beschwerdeführers zusätzlich auch bei der Beschwerdeführerin hätte überdies zur Folge, dass insgesamt mehr als der effektiv bezahlte Mietzins ange rechnet würde, was offenkundig nicht angeht . Dem entsprechenden Vorbringen der Beschwerdeführenden (vgl. Urk. 13 S. 7) ist daher nicht zu folgen und die Beschwerde insoweit abzuweisen . 3.5

Der Beschwerdeführer macht e ferner geltend, es sei gesetzeswidrig, das Freizügigkeitskonto bei seinem Vermögen anzurechnen, begründet diesen Einwand indes nicht (Urk. 1 S. 3) .

Nach der Rechtsprechung sind Freizügig keitsguthaben der beruflichen Vorsorge bei der Berechnung des EL-Anspruchs als Vermögen entsprechend Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG zu berücksichtigen, wenn sie bezogen werden können. Gemäss Art. 16 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruf lichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV) kann die versicherte Person die vorzeitige Auszahlung der Altersleistung (von Freizügigkeitspolice n und Freizügigkeitskonten) verlangen, wenn sie (bei fehlender anderweitiger Versicherung des Invaliditätsrisikos) eine volle (ganze) Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht. Demzufolge ist der EL-berechtigten Person das Freizügigkeitskapital, welches sie gestützt auf Art. 16 Abs. 2 FZV beziehen könnte, in dem Zeitpunkt, in dem ihr Anspruch auf eine ganze Invalidenrente rechtskräftig feststeht , als Vermögen anzurechnen (BGE 140 V 201 E. 2.2 mit Hinweisen und B GE 146 V 331 Regeste und E. 5.4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.